

16.11.01

Fz

Gesetzesbeschluss**des Deutschen Bundestages**

**Gesetz zur Neuordnung des Schuldbuchrechts des Bundes
und der Rechtsgrundlagen der Bundesschuldenverwaltung
(Bundeswertpapierverwaltungsgesetz - BWpVerwG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 201. Sitzung am 15. November 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses - Drucksache 14/7479 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Schuldbuchrechts des Bundes
und der Rechtsgrundlagen der Bundesschuldenverwaltung
(Bundeswertpapierverwaltungsgesetz - BWpVerwG)
- Drucksache 14/7010 -**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Nach § 4 wird folgender neue § 4 a eingefügt:

**„§ 4 a
Parlamentarisches Gremium**

(1) Der Deutsche Bundestag wählt für die Dauer einer Wahlperiode ein Gremium, das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages besteht. Der Deutsche Bundestag bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint. Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zum Bundesminister oder Parlamentarischen Staatssekretär ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Gremium. Für ein ausscheidendes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen.

Fristablauf: 07.12.01

Erster Durchgang: Drs. 700/01

(2) Das Gremium wird vom Bundesministerium der Finanzen über alle Fragen des Schuldenmanagements des Bundes unterrichtet. Das Bundesministerium der Finanzen und der Bundesrechnungshof sind ständig vertreten. Das Gremium beschließt über die Hinzuziehung weiterer Teilnehmer.

(3) Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Teilnehmer an den Sitzungen.“

2. § 17 ist wie folgt zu ändern:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 801) mit der

- Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-6, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-7, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- Zweiten Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-8, veröffentlichten bereinigten Fassung,

gelten in den Ländern bis zu einer Neuregelung durch die Länder fort.“

30.11.01**Beschluss**
des Bundesrates

**Gesetz zur Neuordnung des Schuldbuchrechts des Bundes und der
Rechtsgrundlagen der Bundesschuldenverwaltung
(Bundeswertpapierverwaltungsgesetz - BWpVerwG)**

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 2001 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.